

Gesetzliche Grundlagen zu Studienguthaben und Langzeitstudiengebühren

Studienguthaben und Langzeitstudiengebühren in Niedersachsen gem. § 12-13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Gem. § 12 NHG verfügen Studierende über ein Studienguthaben

Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit zuzüglich sechs weiterer Semester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang.

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern in denen die oder der Studierende

- beurlaubt ist,
- ein Kind / Kinder im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, wenn das jüngste Kind zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
- als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ** der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist (Nichtverbrauch des Studienguthabens für insgesamt bis zu zwei Semester) oder
- das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester.

**= gewählte Organe der Hochschule, der Studierendenschaft und des Studentenwerks sind:

Präsidium, Stiftungsrat, Senat, Dekanat, Fakultätsrat, Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaften, Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuss

Nachweise zu den oben genannten Ausnahmeregelungen (Nichtverbrauch des Studienguthabens) müssen erst eingereicht werden, wenn das "normale" Studienguthaben verbraucht ist.

Verbrauch des Studienguthabens bei Vorstudienzeiten

Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird.

Gem. § 13 NHG wird eine Langzeitstudiengebühr erhoben sofern das Studienguthaben verbraucht ist.

Verfügt der oder die Studierende nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 €.

Keine Langzeitstudiengebühr wird erhoben, wenn die oder der Studierende

- beurlaubt sind
- ein Kind / Kinder im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, wenn das jüngste Kind zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
- eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren
- ein in der Studienordnung vorgesehene praktisches Semester absolvieren

§ 14 Abs. 2 NHG unbillige Härte

Auf Antrag kann nach § 14 Abs. 2 NHG die Langzeitstudiengebühr erlassen werden, wenn die Entrichtung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor

- bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung. Die Krankheit und der Umfang der Behinderung oder das Ausmaß der Beeinflussung im Studium muss durch ein amtsärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes nachgewiesen werden.
- bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.